

VORSORGE-BRIEF

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 6

www.dauergrabpflege-saar.de

Wer eine Vorsorgevollmacht erteilen kann, erhält keinen Betreuer



Denk an...

Vertrauen durch Sicherheit –
Vorsorge in Ihrer Verantwortung.



Durch einen Unfall, eine Krankheit oder fortschreitendes Alter kann jeder von uns in eine Situation kommen, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Wenn man sich noch jung und gesund fühlt und auch wenn man an die eigene Endlichkeit nicht gerne denkt, gerade dann, bevor es einmal zu spät ist, sollte man sich rechtzeitig mit der Situation einer möglichen eigenen Hilflosigkeit befassen.

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung werden in diesem Zusammenhang häufig genannt. Bei einer Betreuung ordnet das Vormundschaftsgericht eine gesetzliche Betreuung an. Das können dann oftmals auch Fremde sein. In einer Betreuungsverfügung kann jeder selbst regeln, wer im Falle des Falls vom Gericht als Betreuer für ihn eingesetzt werden soll.

Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuung ist, dass sie individuell auf Ihre persönliche Situation formuliert und zugeschnitten werden kann. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil der Vorsorgevollmacht ist, dass sie auch wieder von Ihnen zurückgenommen werden kann.

Vor kurzem hat der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 21.11.2013 – XII ZB 481/12) entschieden, dass sogar eine Be-

treuung nicht angeordnet werden darf, wenn der Betroffene noch eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen kann. Das Ergebnis ist für die Betroffenen sehr zu begrüßen, da sie im Rahmen der Vorsorgevollmacht und der damit verbundenen Vorsorgegestaltung ihre persönlichen Verhältnisse viel individueller regeln können. Auch sind die Bevollmächtigten nicht der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterstellt.

Bei der Treuhandstelle sowie von Betreuungsvereinen, caritativen Einrichtungen oder direkt beim Hessischen Sozialministerium (www.sozialministerium.hessen.de) erhalten Sie weitergehende Informationen, Musterformulare und Vollmachten zu diesem Thema.

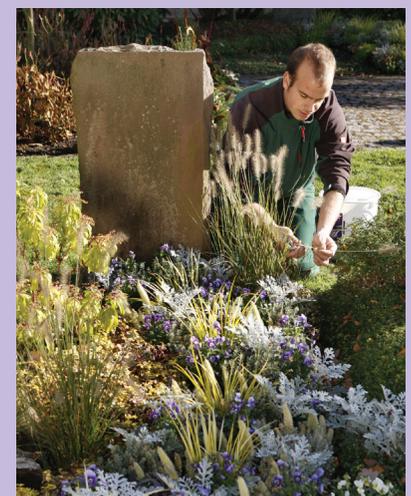
**Kostenlos bei der Treuhandstelle abrufen
Broschüre „Persönliche Vorsorge“**

Treuhandvertrag für Angehörige bindend

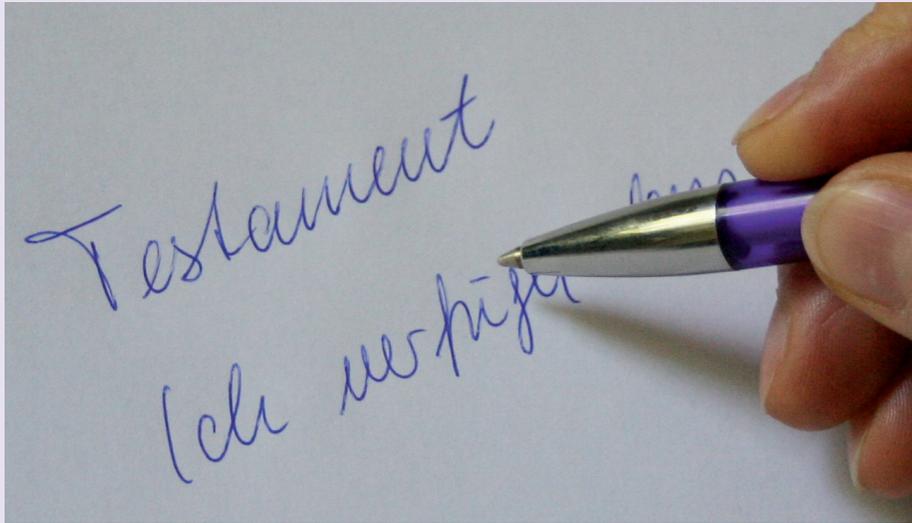
Angehörige sind an lebzeitige Erklärungen des Verstorbenen gebunden, dies gilt erst recht wenn schriftliche Erklärungen vorliegen.

Ein Treuhandvertrag, in dem der Verstorbene zu Lebzeiten seinen Willen zur dauerhaften und möglichst lange anhaltenden Grabpflege durch eine Friedhofsgärtnerei zum Ausdruck gebracht hat, genügt diesen Anforderungen. Der in einem Dauergrabpflegevertrag zum Ausdruck kommende Wille des Verstorbenen ist von den Angehörigen zu beachten und bindend. (PD Dr. Dr. T.M. Spranger, 03/2014)

Treuhandverträge sind deshalb durch Erben und sonstige Rechtsnachfolger nicht kündbar. Nur die Vertragsschließenden selbst haben die Möglichkeit den Treuhandvertrag zu ändern oder die Vereinbarung zu kündigen.



Was im Todesfall getan werden muss – wichtige Hilfestellungen auf einen Blick



In den ersten Stunden

- ▶ Arzt rufen, der den Todesschein ausstellt
- ▶ Benachrichtigung der engsten Angehörigen
- ▶ Verträge und Verfügungen suchen und danach handeln (Willenserklärungen, Bestattungsvorsorge, Dauergrabpflege, ...)
- ▶ Wichtige Unterlagen zusammenstellen (Personalausweis, Geburtsurkunde, ...)

Innerhalb von 36 Stunden

- ▶ Bestatter auswählen und Leistungen vereinbaren (Sarg und Totenbekleidung, ...)
- ▶ Sterbeurkunde ausstellen lassen
- ▶ Erbschein bei Gericht beantragen
- ▶ Krankenkasse informieren
- ▶ Lebens- und Unfallversicherungen informieren.

Innerhalb von 1 bis 2 Tagen

- ▶ Friedhof und Bestattungsart wählen
- ▶ Grabnutzungsrechte erwerben
- ▶ Termin mit Friedhofsverwaltung für die Bestattung festlegen
- ▶ Genehmigung des Krematoriums einholen (bei Feuerbestattung)
- ▶ Terminabsprache mit Pfarrer / Trauerredner

Innerhalb von 2 bis 3 Tagen

- ▶ Trauerkarten und -anzeigen erstellen und versenden
- ▶ Friedhofsgärtnerei mit der Dekoration von Trauerhalle und Grab beauftragen
- ▶ Inhalte und Gestaltung der Trauerfeier festlegen
- ▶ Gaststätte für Kaffeetafel reservieren

Nach der Trauerfeier / Beisetzung

- ▶ Danksagung per Inserat / Brief
- ▶ Finanzansprüche gegenüber Versicherungen, Krankenkasse, Firma und Behörden geltend machen
- ▶ Laufenden Zahlungsverkehr des Verstorbenen stoppen
- ▶ Kündigung von Verträgen, Mitgliedschaften und Abos
- ▶ Wohnsituation klären (Mietvertrag, Strom, Wasser kündigen)

Wochen nach der Beisetzung

- ▶ Abräumen des Grabes, nach ca. sechs Wochen
- ▶ Grabanlage und (Dauer-)Grabpflege klären
- ▶ Steinmetz mit Grabmal und evtl. Einfassung beauftragen, nach ca. sechs Monaten
- ▶ Akte mit wichtigen Dokumenten anlegen (Sterbe-, Grabnutzungsurkunde, (Dauer-) Grabpflegevertrag, Abrechnungen, Fotos, ...)

UNSER RAT

Im Todesfall müssen wichtige Entscheidungen unter großem Zeitdruck getroffen werden.

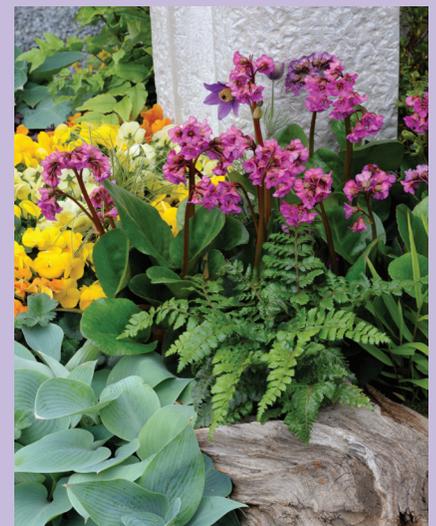
- 1) Informieren Sie sich, wenn möglich, frühzeitig bei mehreren Bestattungsunternehmen.
- 2) Benennen Sie klar und deutlich eigene Wünsche. Fragen Sie nach, welche Aufgaben Sie selbst übernehmen können.
- 3) Verlangen Sie ein detailliertes Angebot vom Bestatter.

Pflanztrends für den Friedhof

UNSER TIPP

Jedes Jahr kommen neue, robuste Pflanzen auf den Markt, die sich bestens für die Bepflanzung auf Friedhöfen eignen.

Inspirationen und hilfreiche Tipps gibt es bei den Gartenschauen, die in ganz Deutschland regelmäßig stattfinden. Ihr professioneller Fachmann vor Ort setzt die gewonnenen Anregungen gerne für Sie individuell um. Lassen Sie sich inspirieren.



Unser Informations- und Beratungsservice

Kostenlos

Service Nummer:

0 800 15 16 17 0*

*aus dem deutschen Festnetz

Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!



Verantwortlich für den Inhalt:

**Dauergrabpflege-Treuhandstelle
Saarländischer Friedhofsgärtner eG**

Informationszentrum Hauptfriedhof
Dr. Vogeler Straße 21
66117 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 68 49 13
Fax.: (06 81) 68 49 23

info@dauergrabpflege-saar.de
www.dauergrabpflege-saar.de